



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 173/2008

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
28.07.2008

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	20.08.2008	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	28.08.2008	Entscheidung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120/1 "Gewerbepark Coesfelder Heide" -Aufstellungsbeschluss -Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 120/1 „Gewerbepark Coesfelder Heide“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst den östlichen und südöstlichen Teilbereich (ehem. Technischer Bereich) des Kasernengeländes in Coesfeld Flamschen und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden und Osten durch den „Markenweg“, im Süden durch die Flächen der ehemaligen Bauschuttdeponie, im Westen durch die ehemalige „Schießanlage“ bzw. durch Teile der Forstflächen des Standortübungsgeländes und im Westen durch eine Linie die in einem Abstand von ca. 120 bis 200 m parallel zum „Markenweg“ verläuft.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

Sachverhalt:

Am 13.03.2008 hat der Rat der Stadt Coesfeld einen Grundsatzbeschluss zur Konversion der Freiherr-vom-Stein-Kaserne sowie zur Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens von den Festsetzungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Bereich der Kaserne gefasst.

In der gleichen Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Gewerbebetriebes auf dem Kasernengelände zu schaffen. Dazu ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes aber auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Teilfläche erforderlich. Beide Verfahren werden parallel abgewickelt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll der gesamte ehem. „Technische Bereich“ als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt werden. Für einen Großteil des Gebietes besteht ein ernsthaftes Ansiedlungsinteresse eines Gewerbebetriebes aus dem Bereich Fahrzeugbau und Metallverarbeitung. Für die verbleibenden Flächen sind ähnliche Nutzungen denkbar. Wobei eine Konkretisierung der zulässigen Betriebe und Nutzungen noch im Rahmen der

Ausarbeitung der Planunterlagen erfolgen wird.

Weitere Einzelheiten können in der Sitzung erörtert werden.

Der nächste Verfahrensschritt ist die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Beteiligung dient dazu weitere Informationen zu erhalten, aber auch dazu die Öffentlichkeit über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

Anlagen:
Übersichtsplan